

Auftrag zur Übertragung der THG-Quote

Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Wesel GmbH
Emmericher Straße 11–29 • 46485 Wesel

Postfach 10 11 28 • 46471 Wesel

Telefon 0281 9660-0
Telefax 0281 65074
sww@stadtwerke-wesel.de
www.stadtwerke-wesel.de

1. Auftraggeber*in / Fahrzeughalter*in

Herr Frau Firma Eheleute

Vorname

Nachname

Firma

Straße, Hausnr.

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

2. Unternehmerischer Status (Auftraggeber*in)

Privatperson oder (steuerfreie*r) Kleinunternehmer*in

Steuernummer

Umsatzsteuerpflichtige*r Unternehmer*in

Umsatzsteuer-ID

3. Verbrauchsstelle für Verrechnung

Vertragskonto

4. Kontodaten (nur bei Prämienoption „Auszahlung“)

IBAN

Kontoinhaber*in

5. Prämienoptionen (Preisstand 2022)

THG-Gutschrift für das Jahr 2022	netto	brutto
<input type="checkbox"/> THG-Prämie Verrechnung mit Energievertrag	252,10 €	300,00 €
<input type="checkbox"/> THG-Prämie Auszahlung	193,28 €	230,00 €

6. Auftragserteilung und Vertragsbestandteile

Diesem Vertrag liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38 BImSchG) in der am 1. Januar

2022 in Kraft getretenen Fassung zu Grunde. Der Vertrag wird zwischen der Stadtwerke Wesel GmbH und Halter*innen von reinen Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („Halter*in“) geschlossen. Der*die Halter*in bestimmt die Stadtwerke Wesel GmbH als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Datum / Unterschrift des*der Auftraggeber*in / Fahrzeughalter*in

Allgemeine Bedingungen (AGB) für die Übertragung der THG-Quote

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wesel GmbH und dem*der Halter*in und betreffen die Abtretung der THG-Quote und die Vermarktung der abgetretenen THG-Quote durch die Stadtwerke Wesel GmbH.

2. Prämie für die Übertragung

(2.1) Der*die Halter*in erhält für das durch den Auftrag erfasste Elektrofahrzeug von der Stadtwerke Wesel GmbH eine Prämie für die Übertragung seiner*ihrer Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe des Auftrages.

(2.2) Die Höhe der Prämie ergibt sich für die jeweiligen Prämienoptionen aus dem Auftrag. Die Höhe der Prämie für das nachfolgende Kalenderjahr wird rechtzeitig durch die Stadtwerke Wesel bekanntgegeben.

(2.3) Die Fälligkeit der Prämie bestimmt sich nach der von dem*der Halter*in gewählten Prämienoption und ergibt sich aus dem Auftrag. Die jeweilige Prämie wird nicht fällig, solange und soweit der*die Halter*in insbesondere seiner*ihrer Verpflichtung aus Nr. 3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.

(2.4) Sofern der*die Halter*in die Prämienoption „THG-Prämie Verrechnung mit Energievertrag“ gewählt hat, wird die THG-Prämie mit dem von den Stadtwerken Wesel bezogenen Energielieferungen verrechnet. Dies erfolgt mit der Verbrauchsabrechnung im ersten Quartal des Folgejahres.

(2.5) Sofern der*die Halter*in die Prämienoption „THG-Prämie Auszahlung“ gewählt hat, erfolgt die Auszahlung der Prämie zum Ende des Kalenderjahres.

3. Pflichten des*der Halter*in

(3.1) Voraussetzung für die Nutzung der THG-Quote ist, dass der*die Halter*in einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt betreibt. Als Ladepunkt gilt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 6 Ladesäulenverordnung). Darunter fallen beispielsweise Wallboxen aber auch übliche Haushaltssteckdosen, wenn diese zur Aufladung eines Elektromobils genutzt werden. Ein solcher Ladepunkt ist nicht öffentlich zugänglich, wenn er sich im privaten Bereich befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz nur von einem bestimmten Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Betreiber*in ist, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb des Ladepunktes ausübt (§ 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung).

(3.2) Der Vertrag kann auch durch eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in des*der Halter*in abgeschlossen werden. Der*die Vertreter*in bestätigt im Rahmen des Vertragsschlusses, dass er*sie mit der Vertretungsmacht des*der Halter*in handelt. Der Vertrag kommt zwischen dem*der Halter*in und der Stadtwerke Wesel GmbH zustande.

(3.3) Sofern das Batterieelektrofahrzeug auf den*die Arbeitgeber*in des Auftraggebers zugelassen ist, muss der*die Auftraggeber*in bei seinem*ihrer Arbeitgeber*in die Erlaubnis zur Abgabe der THG-Quote einholen.

(3.4) Mit Abschluss dieses Vertrages wird der*die Halter*in an die Stadtwerke Wesel GmbH eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgearbeiteten Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß der Fahrzeugzulassungsverordnung zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung der Stadtwerke Wesel GmbH wird der*die Halter*in eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

(3.5) Der*die Halter*in wird für jedes Kalenderjahr der Stadtwerke Wesel spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres bestätigen, dass er*sie weiterhin Halter*in des in dem Auftrag genannten Elektrofahrzeugs ist. Auf Aufforderung der Stadtwerke Wesel wird der*die Halter*in den Stadtwerken Wesel in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.

(3.6) Der*die Halter*in teilt den Stadtwerken Wesel unverzüglich mit, wenn sich das Fahrzeug nicht mehr in seinem*ihrer Besitz befindet.

(3.7) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der*die Halter*in den Stadtwerken Wesel die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm*ihr dies zumutbar ist.

4. Exklusivität

(4.1) Der*die Halter*in sichert zu, dass er*sie für das Kalenderjahr, für das der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner*ihrer Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.

(4.2) Teilt das Bundesamt der Stadtwerke Wesel GmbH mit, dass für ein Fahrzeug des*der Halter*in in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die Stadtwerke Wesel GmbH als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so sind die Stadtwerke Wesel berechtigt, die Auszahlung der Prämie für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. Die Stadtwerke Wesel GmbH wird das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 30 € netto in Rechnung stellen.

5. Vertragslaufzeit

Der Vertrag zur Übertragung der THG-Quote wird befristet bis zum 31.12.2022 geschlossen.

6. Schlussbestimmungen

(6.1) Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzende Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die ungültigen oder entfallenen Bestimmungen werden durch im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen ersetzt.

(6.2) Die Stadtwerke Wesel GmbH kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.